

**Kassenzeichen****Anmeldung Beherbergungssteuer**

nach § 9 Absatz 4 Beherbergungssteuersatzung

Erhebungszeitraum bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

Jan.	<input type="checkbox"/>	Feb.	<input type="checkbox"/>	März	<input type="checkbox"/>
April	<input type="checkbox"/>	Mai	<input type="checkbox"/>	Juni	<input type="checkbox"/>
Juli	<input type="checkbox"/>	Aug.	<input type="checkbox"/>	Sept.	<input type="checkbox"/>
Okt.	<input type="checkbox"/>	Nov.	<input type="checkbox"/>	Dez.	<input type="checkbox"/>

**LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG**Finanzservice Steuern  
39090 MagdeburgErhebungszeitraum bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

1. Quartal	<input type="checkbox"/>	2. Quartal	<input type="checkbox"/>
3. Quartal	<input type="checkbox"/>	4. Quartal	<input type="checkbox"/>

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte ankreuzen)

**Angaben zum Betreiber/ zur Betreiberin der Beherbergungseinrichtung**

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Standort der Beherbergungseinrichtung  
(bei mehreren Standorten bitte Anlage nutzen)
- 6 **steuerpflichtige Umsätze aus Übernachtungen**
- 7 **5 % der Summe aus Zeile 6**
- 8 **tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungssteuer**  
(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 8 auf der Rückseite)

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Die in Zeile 8 angemeldete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes **unter Angabe des Kassenzeichens** zu Gunsten der Landeshauptstadt Magdeburg auf die Bankverbindung **IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01, BIC NOLADE21MDG, bei der Stadtparkasse Magdeburg** zu zahlen.

Bei der Ausfertigung dieser Anmeldung hat mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

**Hinweise:**

Nach § 9 Absatz 4 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Betreiber oder die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Magdeburg anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Stadtkasse zu entrichten. Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf 3 Monate verlängert werden. Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals abzugeben und die Beherbergungssteuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Quartals zu entrichten.

Die Beherbergungssteueranmeldung ist eine Steueranmeldung nach § 150 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung. Die Steuer ist selbst zu berechnen und zu entrichten. Eine Festsetzung der Beherbergungssteuer ist nach § 167 Absatz 1 Abgabenordnung nur dann erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder die Steueranmeldung nicht abgegeben wird. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steueranmeldung kann gemäß § 152 Absatz 1 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Verstöße gegen die Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung oder gegen die Steuerentrichtungspflicht können zusätzlich als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wer innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Monats ebenfalls auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

**zu Zeile 6:**

Alle Umsätze aus entgeltpflichtigen Übernachtungen, welche unmittelbar der kurzfristigen Vermietung (Beherbergung) dienen, unterliegen nach § 4 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerberechnung für die zu 7 % umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsumsätze nach § 4 Nummer 11 UStG bildet auch die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer. Für die Berechnung der Beherbergungssteuer ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Bruttobetrag). Entfällt das Beherbergungsentgelt auf beherbergungssteuerpflichtige und beherbergungssteuerbefreite Übernachtungen (zum Beispiel Übernachtung mit Kindern), ist das Entgelt gleichmäßig auf die Personen aufzuteilen.

Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen sind Umsätze aus Übernachtungen

- für Gäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für Teilnehmende von Klassenfahrten oder Schulausflügen einschließlich der Begleitpersonen
- für Personen, die in der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind,
- für Teilnehmende der Angebote der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der außerschulischen Bildung einschließlich Begleitpersonen
- für Einsatzkräfte für die Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalles, für die dem Antrag auf Befreiung zugestimmt worden ist,
- für Personen ab dem 22. Tag bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in derselben Einrichtung.

**zu Zeile 8:**

Auf Grund von Rundungsdifferenzen durch Abrundung der auf die einzelnen Übernachtungen entfallenden Beherbergungssteueranteile auf volle Euro-Cent kann die tatsächlich einbehaltene und an die Landeshauptstadt Magdeburg abzuführende Beherbergungssteuer geringfügig niedriger sein als der in Zeile 7 berechnete Wert.

**Prüfungsvorschriften:**

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, zur Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen anzuordnen und durchzuführen.

**Datenschutz**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Finanzservice, Julius-Bremer-Str. 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: [steueramt@steu.magdeburg.de](mailto:steueramt@steu.magdeburg.de), Tel. Behördenrufnummer 115 oder +49 391 540 2623. Die Daten werden erhoben, um die Beherbergungssteuer festsetzen und erheben zu können. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.magdeburg.de/Datenschutz-BuergerService](http://www.magdeburg.de/Datenschutz-BuergerService) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von dem Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, Tel. Behördenrufnummer 115, E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de).

## Meldung von Beherbergungsgästen, von denen die Beherbergungssteuer nicht eingezogen werden konnte

Kassenzeichen			
Erhebungszeitraum	Jahr:	Monat	oder Quartal

Für die folgenden beherbergungssteuerpflichtigen Beherbergungen konnte die Beherbergungssteuer nicht eingezogen werden (Rechnungskopien für die Beherbergungsleistung sind der Anlage beizufügen):

### Personenmeldung

Name	
Wohnanschrift	
Geburtsdatum	
Anreisetag	
Abreisetag	
entrichtetes Beherbergungsentgelt (nur steuerpflichtige Entgeltanteile)	

### Personenmeldung

Name	
Wohnanschrift	
Geburtsdatum	
Anreisetag	
Abreisetag	
entrichtetes Beherbergungsentgelt (nur steuerpflichtige Entgeltanteile)	

### Personenmeldung

Name	
Wohnanschrift	
Geburtsdatum	
Anreisetag	
Abreisetag	
entrichtetes Beherbergungsentgelt (nur steuerpflichtige Entgeltanteile)	

